

minimax

eine veranstaltungsreihe der
fachstelle kinderschutz kanton solothurn

Körperstrafen akzeptieren, tolerieren, intervenieren?

Solothurn
7. September 2011

Herzlich willkommen!

Körperstrafen - Erziehung oder Kindesmiss- handlung?

Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn
7. September 2011

Übersicht

I. Grundlageninformationen

1. Begriff und Historisches
2. Zahlen

II. Argumente gegen Körperstrafen

1. pädagogische
2. ethische
3. rechtliche
4. medizinische und psychologische

Körperstrafe

Strafe, die körperlich erfahrbar ist
(Wikipedia)

strafweise Beeinträchtigung der
körperlichen Unversehrtheit (wissen.de)



Bundesarchiv, Bild 183-R79742
Foto: o. A. | 1935 ca.

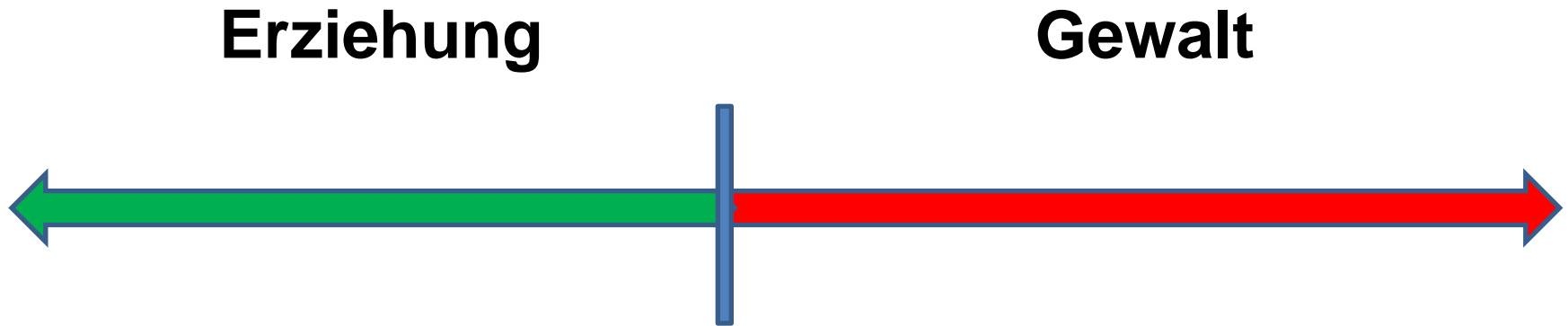
„Wir verstehen also unter Körperstrafe jedes dem menschlichen Körper absichtlich unmittelbar zugefügte objective Übel“ (Wrede, 1908, S.7).

→ Ohrfeigen, Schläge auf die Hände oder auf den Hintern, Schläge mit den Händen und Gegenständen (Gürteln, Kleiderbügeln, Schuhen oder Kabeln), an den Haaren ziehen, mit den Füßen treten, einzelne Körperteile in eiskaltes oder heisses Wasser tauchen (verbrühen), usw.

Gewalt als Kontinuum mit zwei Polen

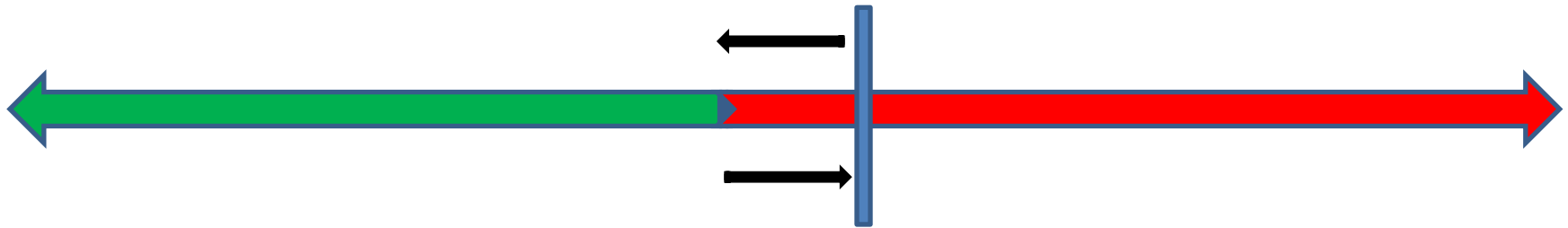


Wo hört die erzieherische Strenge auf und wo beginnt die Gewalt?



Erziehung

Gewalt



Körperstrafen: absichtliche Verletzung der körperlichen Integrität = physische Gewalt



Wrede Richard:

Die Körperstrafen (bei allen Völkern).
Von der Urzeit bis zum 20.
Jahrhundert.

Maastricht, 1908 (Nachdruck 2004,
Marix Verlag, Wiesbaden)

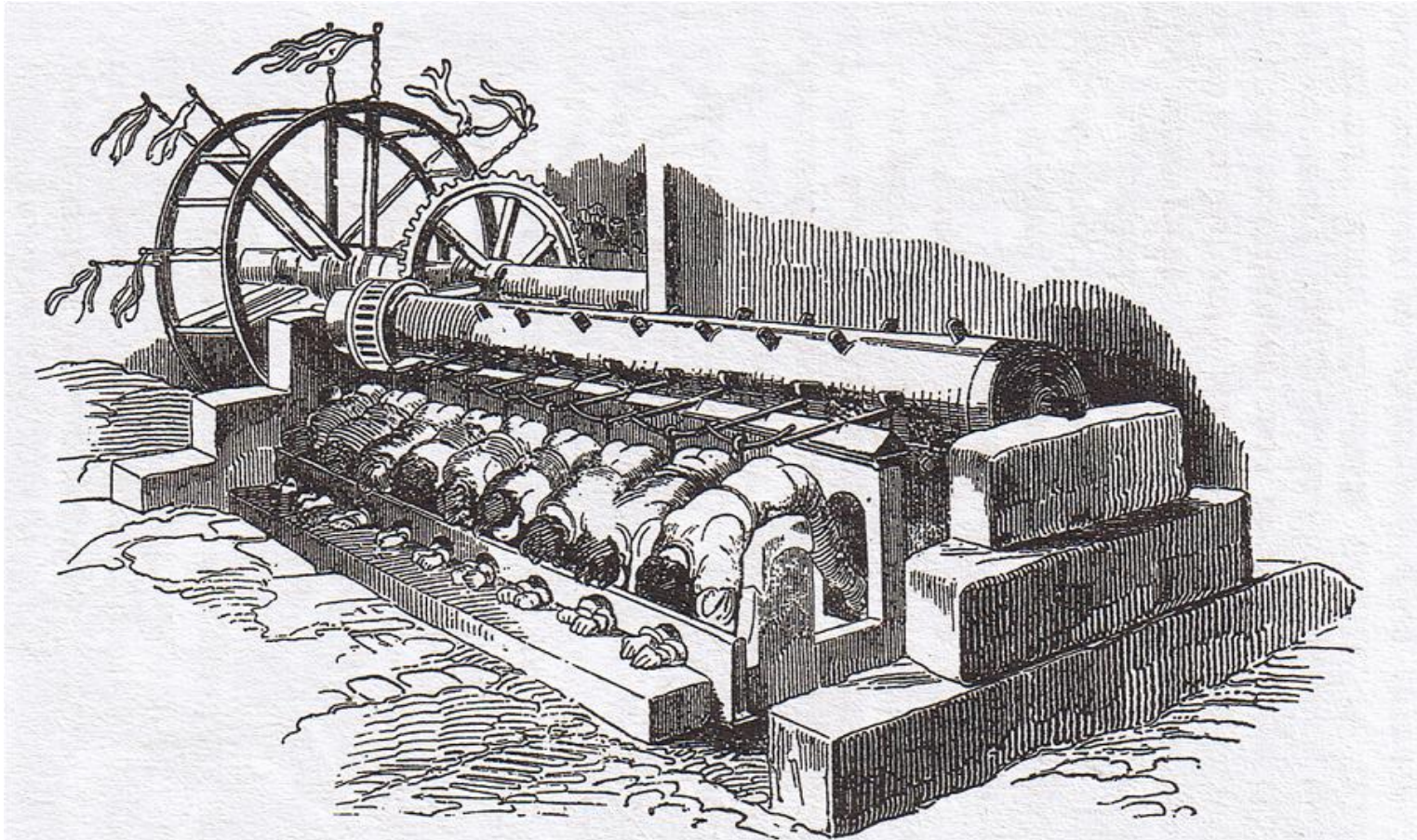
„Bekannt ist auch der Brauch, für fürstliche Kinder sogenannte Prügelknaben zu halten, die für alle Unarten der Prinzen zu büssen hatten, indem sie statt jener die Schläge bekamen.“ (S.450)

Der Winterthurer Schullehrer Hans Kugler erhielt als Grabinschrift:
„Hier ruht nach langer Arbeit sanft genug,
Der Orgel, Weib und Kinder schlug.“ (S. 453)

„Die streng reformierten Berner liessen laut Schulordnung von 1616 die Rutenstrafe nicht nur an den unteren Schulen, sondern auch an den Studenten der Philosophie vollziehen, und nur die Theologen sollten ihr nicht mehr unterworfen sein.“ (S. 454)

„Am gebräuchlichsten sind die Schläge auf die Handfläche, und zwar wohl deshalb, weil am wenigsten hierbei eine Störung oder Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, und ferner, weil bei dieser Art Körperstrafe das ästhetische Gefühl nicht verletzt wird.“ (S. 455)

„Kurios würde auch jene Art sein, mittels einer Maschine körperlich zu strafen, mit deren Abbildung s. Z. die ‚Fliegenden Blätter‘ mit deutlichen Hinweisen auf russische Zustände die Prügelmanie persiflierten“ (S.467).



Prügelmaschine à la Prügelloff aus den „Fliegenden Blättern“ 1856.

Johann Jakob Haerberle, Collega jubilaeus einer kleinen schwäbischen Stadt, hatte während seiner 51 jährigen und 7monatigen Amtsführung nach einer mässigen Berechnung an die ihm anvertraute Schuljugend ausgeteilt:

| | |
|-----------|---|
| 911'517 | Stockschläge |
| 24'010 | Rutenhiebe |
| 20'989 | Pfötchen und Klapse mit dem Lineal |
| 136'715 | Handschmisse |
| 10'235 | Maulschellen |
| 7'905 | Ohrfeigen |
| 1'115'800 | Kopfnüsse |
| 12'763 | Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesang- u. Grammatikbuch |
| 777 | Knaben auf Erbsen knien lassen |
| 613 | auf einem Stück Holz knien lassen |
| 5001 | den Esel tragen |
| 1707 | die Rute hoch halten |

Der sogleich aus dem Stegreif verfügbaren Strafen nicht zu gedenken. Unter den Stockschlägen waren 800'000 für nicht erlernte lateinische Vokabeln und unter den Rutenhieben 36'000 für nicht erlernte Bibelsprüche und Liederverse. Unter seinen 3'000 Schimpfwörtern war ein Drittel eigene Erfindungen. Alle zwei Jahre brauchte er eine Bibel, die er stets zur schnellen Handhabung der Disziplin in den Händen trug.

(Stephani, Heinrich: Nachweisung, wie unsere bisherige unvernünftige und zum Teil barbarische Schulzucht endlich einmal in eine vernünftige und menschenfreundliche umgeschaffen werden könne und müsse. 1827)

und heute?

Wie viel Körperstrafe ist in der Erziehung

- nötig?
- sinnvoll?
- verantwortbar?

» Wieviel Körperstrafe ist

- nötig? KEINE

- sinnvoll? KEINE

- verantwortlich? wenn keine Folgeschäden,
wenn begründet
wenn keine Gewohnheit

» Wieviel Körperstrafe ist in Erz. nötig?

Es besteht keine Notwendigkeit für Körperbestrafung
in Erziehung

... sinnvoll?

geringe Häufigkeit / geringe Intensität /
nachvollziehbar für Kind

... verantwortlich?

vgl. sinnvoll

NÖTIG:

Gewalt ist nicht unbedingt nötig.

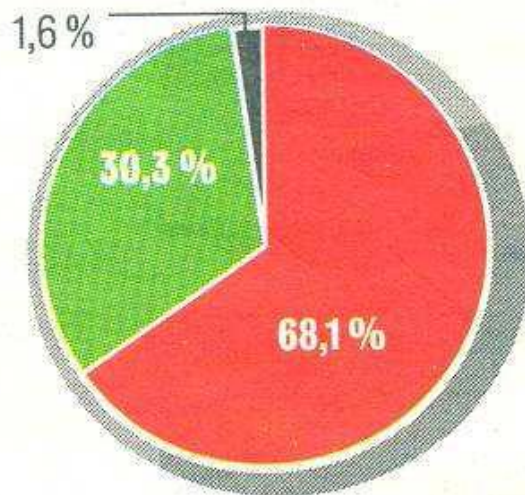
SINNVOLL:

- ist abhängig von Häufigkeit und Ausmass, Alter des Kindes
- je nach Situation sinnvoll. Zeigt aber Überforderung, Verunsicherung.

VERANTWORTBAR:

- Solange Gewalt sinnvoll ist, ist sie auch verantwortbar.

6 Ist eine Ohrfeige oder ein Klaps auf den Hintern als Erziehungsmaßnahme hier und da legitim?



■ ja
■ nein
■ weiss nicht

1'100 Personen, aus der dts.-, franz.- und ital.sprachigen Schweiz, 11.-14. Juli 2007 (Institut Isopublic)

Feedback

Ohrfeigen bleiben erlaubt – ist das okay?

Der Nationalrat will Körperstrafen in der Erziehung nicht grundsätzlich verbieten. In einer Umfrage gaben 3650 User (70%) an, dass sie die Entscheidung gut finden. 1540 (30%) sind dagegen. Teilnehmertotal: 5190.

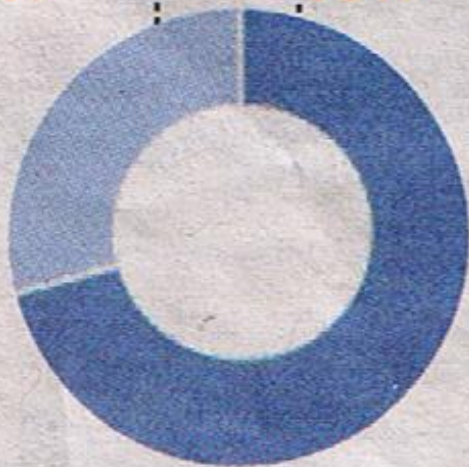
www.poll.20min.ch

Nein

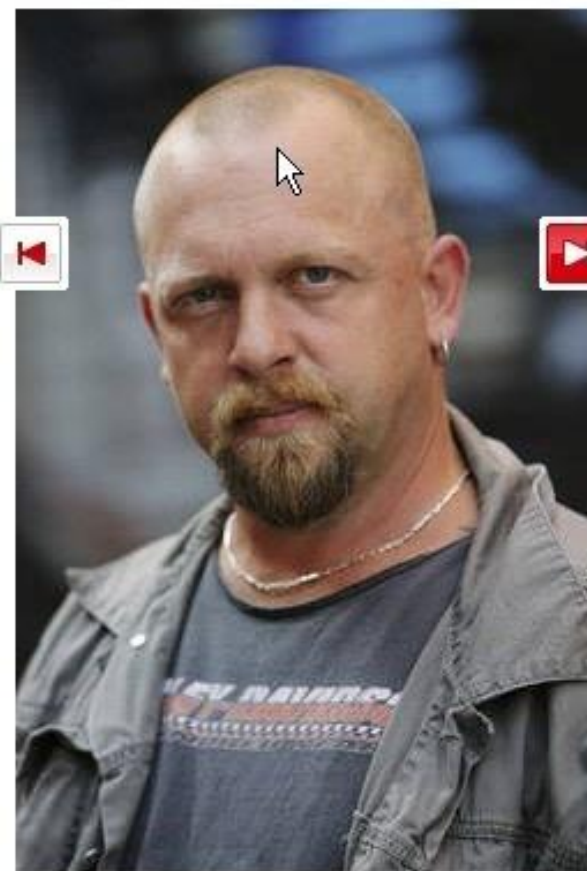
30%

Ja

70%



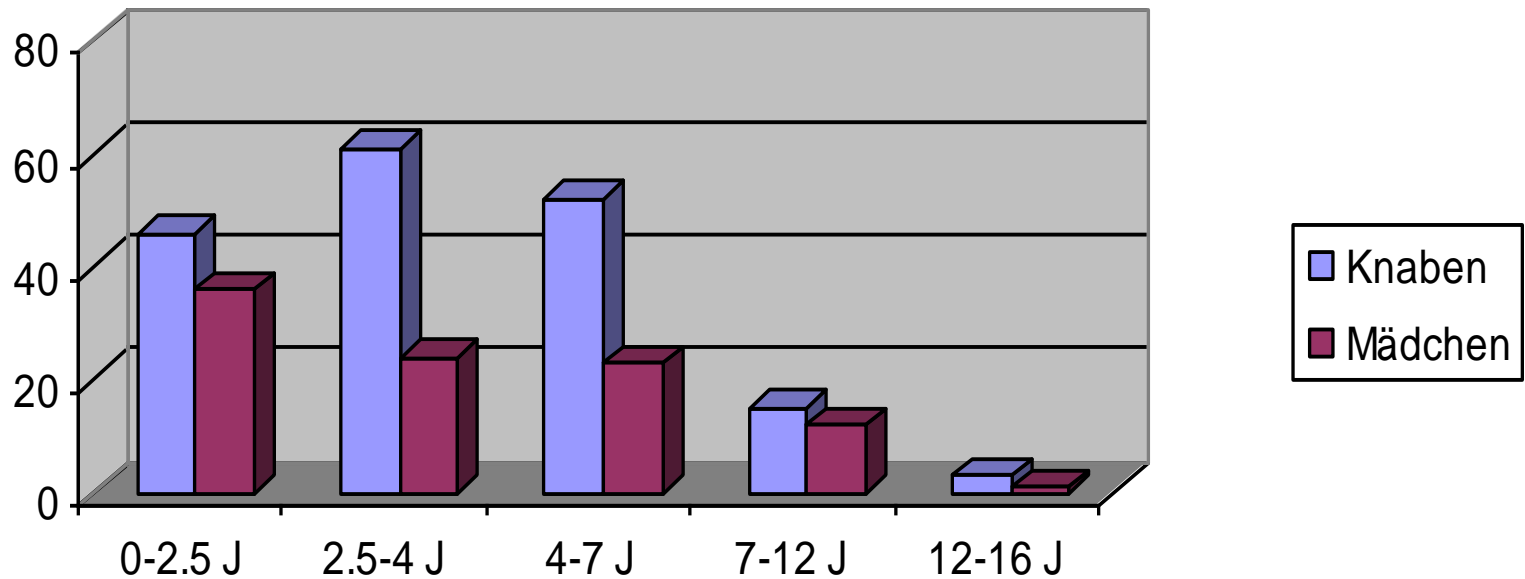
«Es gibt Ausnahmesituationen, in denen eine Ohrfeige mehr nützt als fünf Psychologen.»
Zürcher SVP-Nationalrat Hans Fehr (60).



«Ich gebe einen feuchten Dreck auf antiautoritäre Erziehung. Wenn die Kinder frech sind, gibts auch mal eins an die Ohren.» Musiker Göla (29)

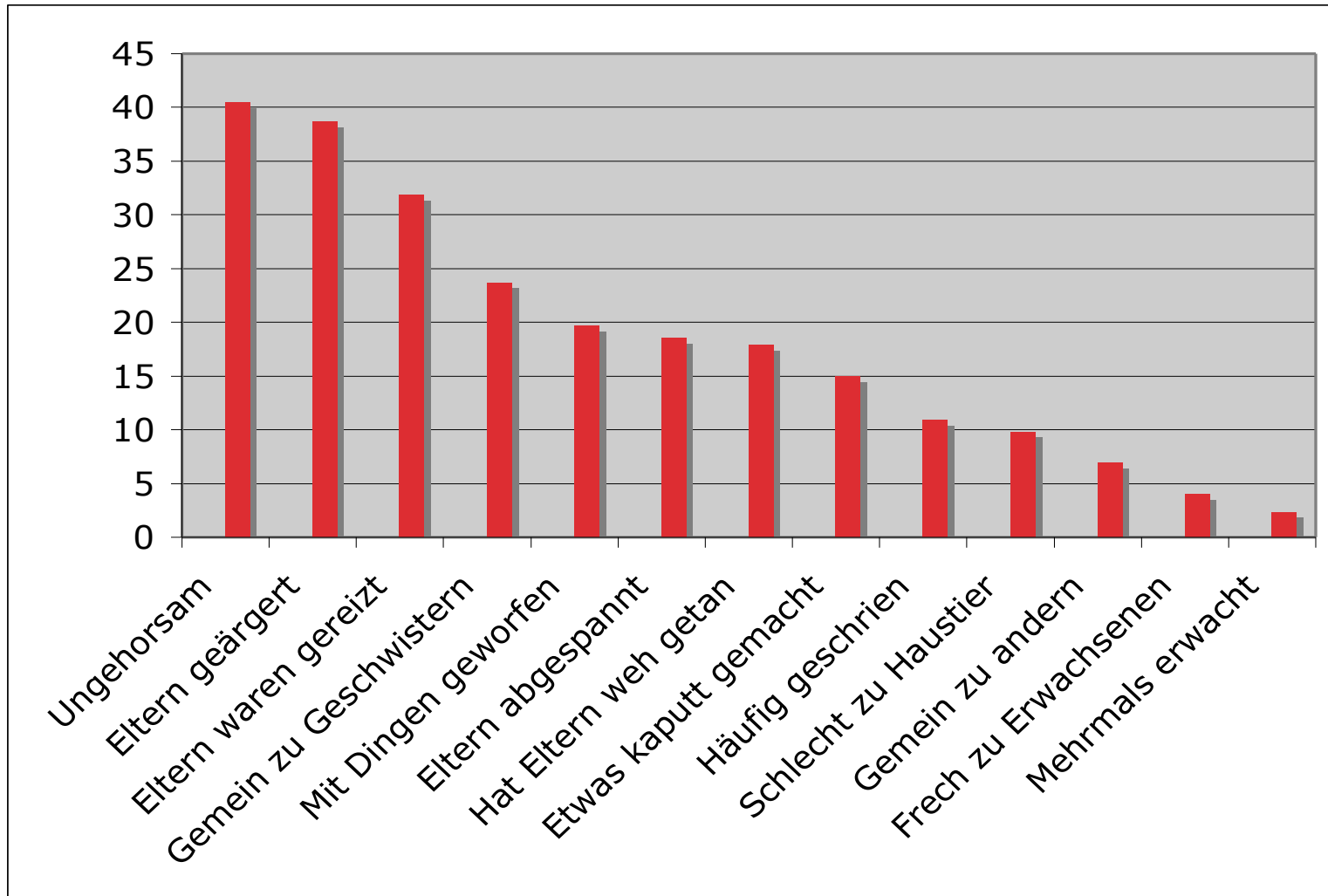
Blick, 21.7.07

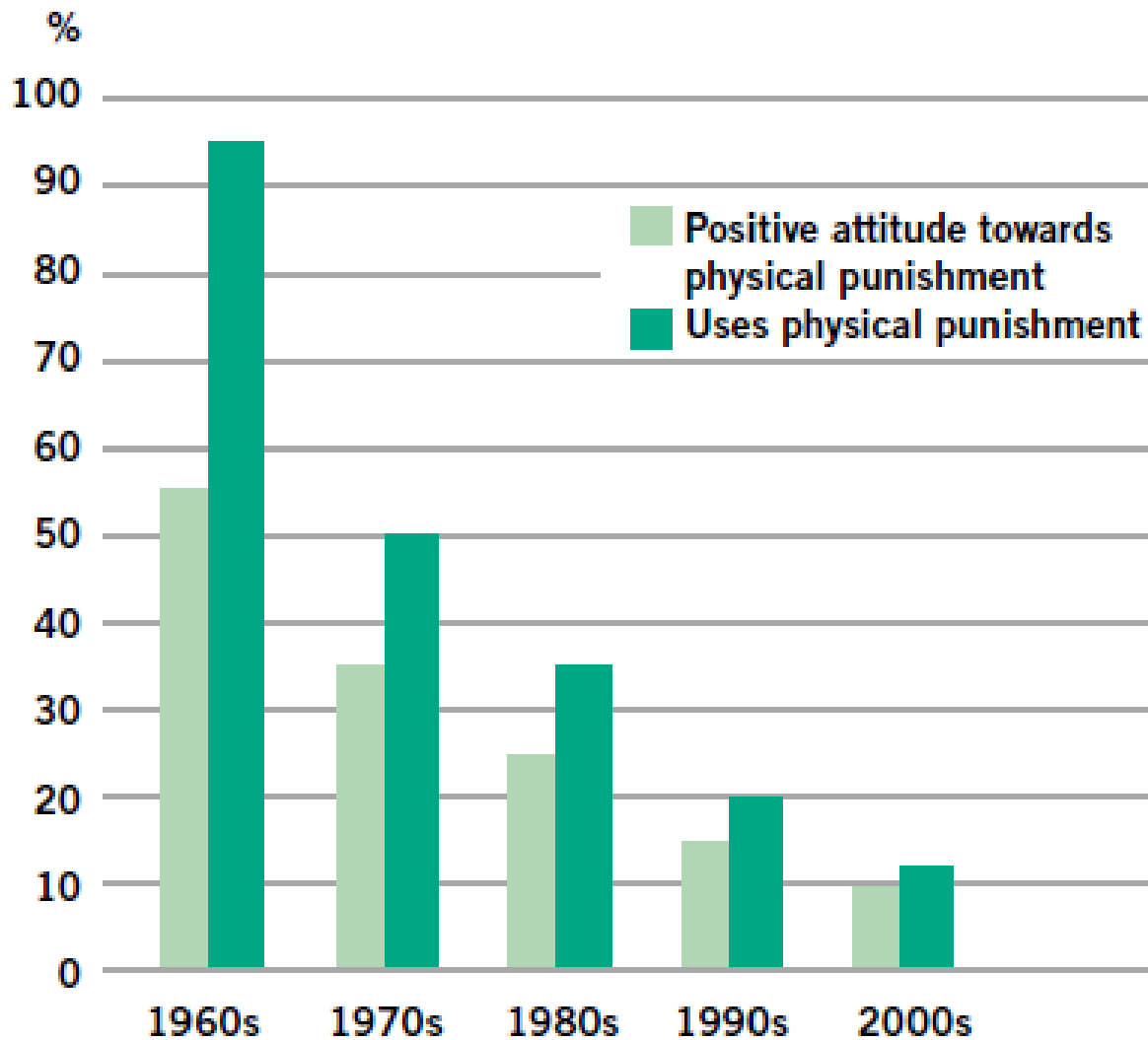
Anzahl Kinder, die in den letzten 7 Tagen geschlagen wurden



Kindesmisshandlungen in der Schweiz (1992)

Gründe für die letzte Körperstrafe bei Kindern bis 2.5 Jahre





Source: Våld mot barn 2006–2007, The Swedish Child Welfare Foundation and Karlstad University

Warum nicht? Argumente

- **pädagogischer Unsinn**
- **moralische Bedenklichkeit**
- **rechtliche Fragwürdigkeit**
- **Folgen: medizinische und psychologische Perspektive**

1. Pädagogische Argumente

Aus pädagogischer Perspektive sind Körperstrafen ein Unsinn, wenn nicht gar widersinnig.

Von Eltern, die selber Körperstrafen anwenden, gestehen

- ca. 80%, dass Körperstrafen nicht zum Ziel führen,
- ca. 10%, dass Körperstrafen die Situation verschlimmern,
- ca. 10%, dass Körperstrafen nur kurzfristig wirksam sind.

Körperstrafen sind nutzlos, unsinnig und werden entsprechend auch als nicht-pädagogisch bezeichnet (schon F.D. Schleiermacher, 1768-1834; später A.S. Makarenko, 1888-1939; Alice Miller, u.v.a.m.).

pädagogischer Unsinn



Die meisten Mütter sagen:
Schlagen nützt nichts!

„Pädagogische“
Strafen sind meist
reine Willkür und
dienen primär der
Aggressionsabfuhr.

Dank der in den letzten Jahrzehnten unternommenen umfassenden Forschungsarbeiten über die Abschreckung wissen wir heute, dass die Kriminalitäts- und Gewalttaten in einer Gesellschaft aus Gründen nach oben oder unten schwanken, die in keinerlei Zusammenhang mit dem von den Strafgerichten ausgesprochenen Strafmass oder der Schärfe der von der betreffenden Gesellschaft verhängten Sanktionen stehen.

*Internationales Handbuch der Gewaltforschung.
Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, 2002.*

2. Ethische Argumente

Grundsatz friedlicher Koexistenz:

„Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu.“

Nicht: Wie wurde ich als Kind behandelt?
Sondern: Möchte ich so behandelt werden, wie ich
 mein Kind behandle?

Warum sollen Kinder kein Recht auf körperliche Integrität haben?

moralische Bedenklichkeit

Europarat:

„Nichts kann Gewalt gegen Kinder rechtfertigen.“

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

"De l'avis du Comité, tout châtement corporel ne peut être que dégradant.“

Jean Zermatten, Vize-Präsident und Direktor des Institut des Droits de l'Enfant, Sion

Jede Ohrfeige ist ein Akt der Gewalt, eine Miss-Handlung - unabhängig

- vom Vorausgegangenen
- von möglichen Folgen
- vom Alter des Opfers
- vom Geschlecht des Opfers
- von der Häufigkeit
- von der Heftigkeit
- vom ‚Zielort‘
- von Notwendigkeit behördlichen Einschreitens

Die Handlung, die Tat an sich, stellt eine Verletzung des Rechts auf körperliche Integrität dar.

"In den Augen vieler Menschen bedeutet ein Tier zu schlagen eine Grausamkeit, einen Erwachsenen zu schlagen Aggression - aber ein Kind zu schlagen 'ist zu seinem Besten'."

Elda Moreno, Kinderrechtskomitee des
Europarats

Ist Strafen (generell) eine Form von Gewalt?

„Strafen bedeutet aggressive Leidzufügung“

Gottfried Lischke (Aggression und Aggressionsbewältigung, 1975)

„Wer eine Bestrafung durchsetzen will, muss selbst Gewalt ausüben.“

Gerd Spittler (Rechtssoziologe, 1967)

Ist Strafen eine Form von Gewalt?

(nicht nur Körperstrafen)

„Dennoch lässt eine genauere Untersuchung solcher angeblicher ‚Erziehungsmassnahmen‘ schnell erkennen, dass es sich eindeutig um Gewalt handelt, da die beiden Hauptmerkmale der Gewalt vorliegen,

- die Machtdifferenz (hier die mächtigen Täter, dort die hilflosen Opfer) und
- die Schädigung der Opfer.“

Udo Rauchfleisch (Allgegenwart von Gewalt, 1992, S.73f.)

3. Rechtliche Argumente

Gemäss

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- der von der Schweiz ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention
- und gemäss Bundesverfassung

wäre der Gesetzgeber verpflichtet, die Kinder in besonderem Mass zu schützen und auch die Gewalt gegen Kinder / Körperstrafen zu verbieten.

UNO Kinderrechtskonvention

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen,

Bundesverfassung

Art. 7: Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8: Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Lebensform, des Geschlechts, des Alters, ...

Art. 10: Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Strafgesetzbuch

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Art. 123 Einfache Körperverletzung

Art. 126 Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

a.

an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;

...

Ausgangslage:

- bisher kein explizites Verbot
- Gesetzgeber (vgl. Art. 126 StGB) und entsprechend die Rechtsprechung tolerieren ein bestimmtes Ausmass elterlicher Gewalt nach wie vor.

Das Bundesgericht spricht vom „**allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Mass**“.

Demgegenüber u.a.:

Die „... Betrachtung des Kindeswohls hat unter der Berücksichtigung der Humanwissenschaften gezeigt, dass die Anwendung körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel nicht mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. ... Die Auslegung des Erziehungsrechts hat zu Tage gebracht, dass ein Züchtigungsrecht in unserer Zeit nicht zur elterlichen Sorge gehört“ (Ryser, 2008, S.12 / Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Uni Zürich).

4. Medizinische Argumente

Körperstrafen können leichte bis schwere Verletzungen zur Folge haben.

In gravierenden Fällen können sie zum Tod führen.

Forschungsansätze bzw. erste Ergebnisse weisen darauf hin, dass das wiederholte Schlagen der Kinder hirnorganische Veränderungen nach sich ziehen, das Gehirn funktionell, strukturell und u.U. gar anatomisch verändern: „experience changes the brain“ (Bruce D. Perry).

5. psychologische Perspektive: Folgen

Gibt es Erziehungsschläge ohne Folgen?

unmittelbare Reaktionen:

Trotz, Negativismus, Widerstand, Rebellieren,
Ungehorsam, Vergeltung, Zerstören, Angreifen,
Lügen, Täuschen, Rückzug, Rivalität, Flucht,
Aufgeben/Resignation, usw.

Körperstrafen haben Folgen / „Nebenwirkungen“

- die emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder
- unmittelbare, mittel- und allenfalls langfristige Folgen, z.B. bzgl. Eltern-Kind-Beziehung, Selbstvertrauen und Vertrauen in andere, Angst o. Depression; (kognitive) Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigung des (schul.) Leistungsvermögens.

Kinder, die geschlagen werden, lernen zumindest,

- dass Gewalt ein Mittel ist, um Konflikte zu ‚lösen‘,
- dass Stärkere gegenüber Schwächeren Gewalt anwenden dürfen.

Kinder lernen Gewalt zu akzeptieren und auszuführen.

Aus geschlagenen Kindern werden gehäuft schlagende Kinder.

6. Forschungsergebnisse

Internationale Vergleichsstudie (Erhebungszeitraum Dezember 2007):

- Schweden Gewaltverbot seit 1979
- Österreich Gewaltverbot seit 1989
- Deutschland Gewaltverbot seit 2000
- Spanien Gewaltverbot seit 2007
- Frankreich kein Gewaltverbot

„In Ländern, in denen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung besteht, werden weniger Körperstrafen angewendet. Hier ist die Erziehung eher von einem körperstrafenfreien Sanktionsverhalten geprägt als in den Ländern – wie Frankreich oder Spanien – ohne eine derartige gesetzliche Regelung“ (S.27) und: „Je mehr Gewalt Kinder durch ihre Eltern erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus“ (S.121).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: „Familien – kein Platz für Gewalt!(?)“, Wien, 2009.

6. Forschungsergebnisse (Forts.)

- Gewalt in der Familie erhöht das Gewaltrisiko bei Jugendlichen doppelt (Lernen von Gewalt, Anschluss an peer groups mit Gewaltneigung).
- Ein Gewaltverbot reduziert das Ausmass an Gewalt in der Erziehung.
- Das Verbot von Körperstrafen wirkt sich insgesamt positiv auf das Erziehungsverhalten der Eltern aus. Die sog. Ausweichhypothese, wonach nach einem Verbot physischer Gewalt auf psychische Sanktionsmethoden Zuflucht genommen wird, konnte eindeutig widerlegt werden. Ein Verbot von physischer Gewalt führt zu einer generellen Sensibilisierung gegenüber der Erziehungsgewalt bzw. gewaltfreier Erziehung.

Gesetz zum Verbot von Erziehungsgewalt

Deutschland (§ 1631 BGB)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig.“

Schweden (Elterngesetz Kapitel 6 § 1)

„Ein Kind ... darf keiner körperlichen Bestrafung oder einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden.“

Norwegen (Kindergesetz § 30 Absatz 3)

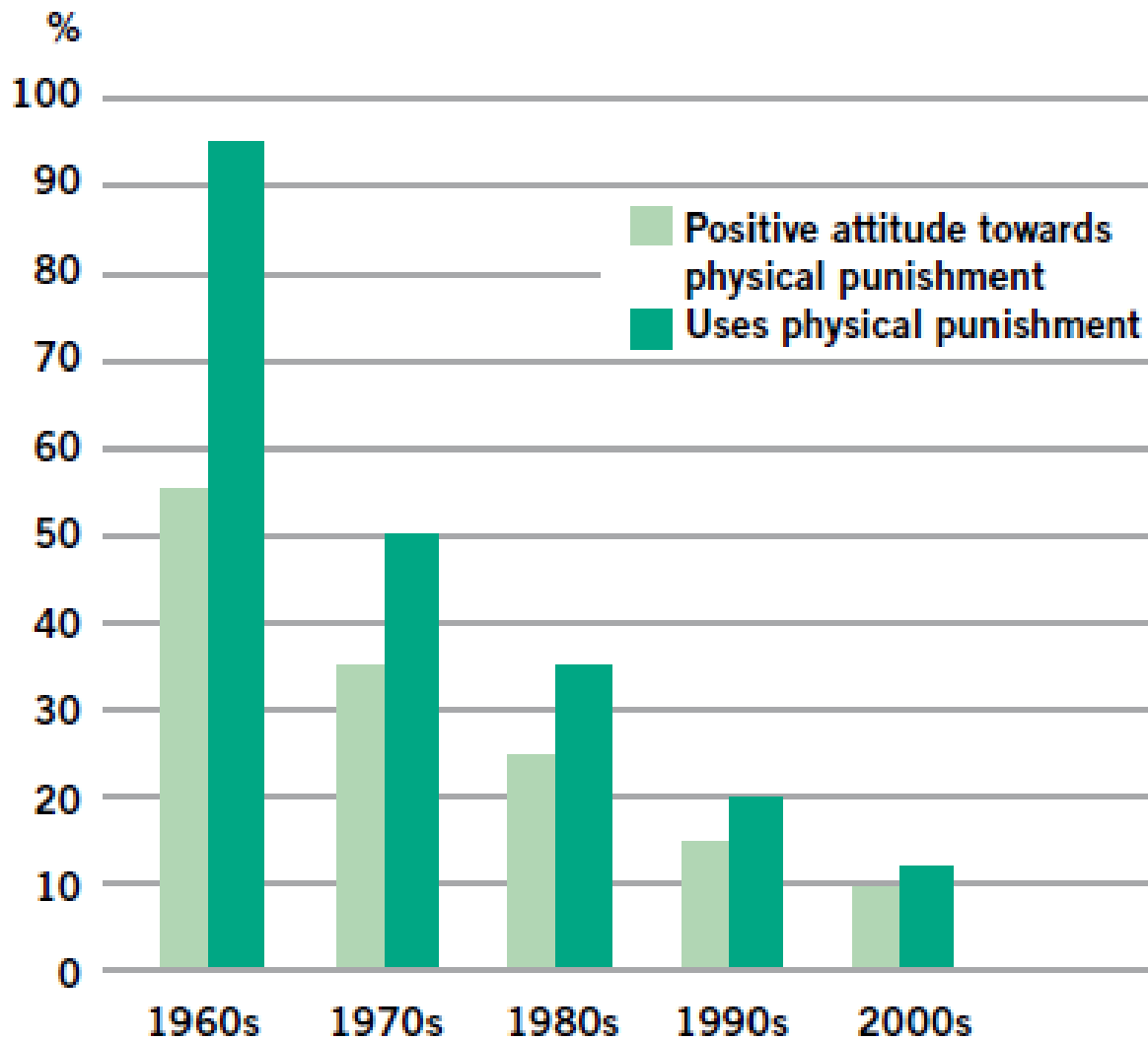
„Das Kind darf weder Gewalt ausgesetzt werden noch in anderer Weise derart behandelt werden, dass die körperliche oder seelische Gesundheit einem Schaden oder einer Gefahr ausgesetzt wird.“

Dänemark (Mündigkeitsgesetz § 7 Absatz 2)

„Die Personensorge bringt die Pflicht mit sich, das Kind gegen physische und psychische Gewalt und gegen sonstige kränkende Behandlung zu schützen.“

Österreich (Kindsschaftsrecht § 146a ABGB)

„..., die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“



Source: Våld mot barn 2006–2007, The Swedish Child Welfare Foundation and Karlstad University

Gewalt

02.12.2008 / www.20min.ch

Kontroverse um ein Gewaltverbot in der Erziehung: Bis auf Weiteres bleibt die Ohrfeige erlaubt.

Der Nationalrat will Kinder nicht ausdrücklich vor Körperstrafen schützen. Er hat eine Initiative der früheren SP-Nationalrätin Gaby Vermot abgelehnt. Die bestehenden Bestimmungen böten genügend Möglichkeiten, Kinder vor Gewalt zu schützen, sagte Kommissionssprecherin Christa Markwalder (FDP/BE).